

Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen	Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen
UI	Brigadiere Lehrmeister Meister Technjpr Gruppenleiter kleiner Bereiche Fachschul- absolventen	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese; dar- auf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Silber, Mützenschnur in Silber	OII	Stellvertreter des Ministers, Generaldirektoren	wie OI, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
U II	Steiger Obermeister Betriebsingenieure Gruppenleiter großer Bereiche, Hochschul- absolventen Lehrkräfte, Assisten- ten und wissenschaft- liche Mitarbeiter der Ingenieurschulen	wie U I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen	O III	Minister	wie OI, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen
um	Fährsteiger Obersteiger Abteilungsleiter in Werken und Betrie- ben unter 2 000 Be- schäftigte Abteilungsleiter der Ingenieurschulen	wie U I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen	Anordnung über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen vom 12. Juli 1976		
MI	Betriebssteiger, Abteilungsleiter in Betrieben) über 2 000 Beschäftigte, Fachdirektoren von Betrieben unter 2 000 Beschäftigte, Direktoren von Betrieben unter 1 000 Beschäftigte, Stellvertretende Direktoren der Ingenieurschulen	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese; dar- auf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold	Geltungsbereich		
MII	Bereichsleiter in den Kombinaten und Betrieben wie z. B. Stahlwerks- leiter, Walzwerks- leiter bzw. Gruben- und Fabrikdirektoren in Betrieben unter 2 000 Beschäftigte, Fachdirektoren in Betrieben über 2 000 Beschäftigte, Direktoren der Ingenieurschulen, Mitarbeiter des Ministeriums	wie M I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen	§ 1		
Min	Betriebsdirektoren in Betrieben über 2 000 Beschäftigte, Fachdirektoren der Kombinate Stellvertretende Abteilungs- und Sektorenleiter des Ministeriums	wie M I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen	(1) Diese Anordnung gilt für		
oi	Stellvertretende Generaldirektoren, Abteilungsleiter des Ministeriums	Schwarzer Samtspiegel mit Goldrand auf dem Rockauf- schlag, mit entsprechender Biese; darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold	Sie sind Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung, wenn bei ihnen Altrohstoffe gemäß § 2 Abs. 2 im Prozeß der Produk- tion und Konsumtion anfallen.		
			(2) Diese Anordnung findet Anwendung für Bürger, die eine Sammelertätigkeit auf der Grundlage einer erteilten Berechti- gung gemäß § 5 ausüben.		
			§ 2		
			(1) Altrohstoffe aus Anfallstellen und aus den Haushalten der Bevölkerung sind als volkswirtschaftlich wichtige Sekun- därrohstoffe zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und der volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.		
			(2) Altrohstoffe im Sinne dieser Anordnung sind:		
			a) Altpapier, einschließlich Produktionsabfälle aus Papier, Karton und Pappe, außer wiederverwendungsfähige Kar- tonagen,		
			b) Zellstoffintensives Altpapier,		
			c) Alttextilien, einschließlich neue textile Abschnitte, Fä- den und textile Abfälle sowie Abfälle der Chemieseiden- und Chemiefaserproduktion, einschließlich der Ausschuß- qualitäten,		
			d) Altgummi und Gummiabfälle,		
			e) Gelatineknöcher,		
			f) Sammelknöcher,		
			g) Rücklaufflaschen aus Glas ab 100 cm ³ aus der Nah- rungs- und Genußmittelindustrie (außer Pfandflaschen),		
			h) Rücklauf Dosen aus Glas ab 100 cm ³ aus der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,		